

| | | | |
|--|--|-----------|------------|
| | Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
| | der Stadtvertretung | | |
| | des Haupt- und Finanzausschusses | | |
| | des Wirtschaftsausschusses | | |

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen;

hier: Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

A) SACHVERHALT

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2013 in dem Verfahren der Stadt Heiligenhafen gegen die Schleswig-Holstein Netz AG und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen vom Juni 2014 wird in absehbarer Zeit die Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen erforderlich.

Im diesem Zusammenhang stellt sich u. a. auch die Frage, ob sich die Stadt Heiligenhafen mit eigenen Stadtwerken an diesem Vergabeverfahren beteiligen sollte.

Die Stadtwerke Heiligenhafen haben zu dieser Frage ein Strategiepapier erarbeitet, das dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist und sich ausführlich mit den Handlungsoptionen der Stadt Heiligenhafen und deren Chancen und Risiken beschäftigt. Die Empfehlungen der Werkleitung zum weiteren Vorgehen sind in juristischer Hinsicht mit der Kanzlei Becker, Büttner, Held, Berlin und in Bezug auf die steuerrechtlichen Aspekte mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, abgestimmt worden.

Die Werkleitung der Stadtwerke Heiligenhafen kommt in ihrem Papier zu folgenden Kernaussagen:

- Die Stadt Heiligenhafen sollte sich an dem neuen Vergabeverfahren für die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen durch eine eigene Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unter gesellschaftsrechtlicher Einbindung eines noch auszuwählenden versierten Partners beteiligen.
- Die aktuellen und zukünftigen Aktivitäten der Stadt Heiligenhafen hinsichtlich der Stromerzeugung sollten in einer eigenständigen Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft gebündelt werden, deren zu erwartende jährliche Überschüsse zunächst zum Abbau der Anlaufverluste des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen und daran anschließend im städtischen Haushalt für die Finanzierung kommunaler Aufgaben verwendet werden sollten.

B) STELLUNGNAHME DER WERKLEITUNG

Durch das empfohlene Vorgehen wird der Stadt Heiligenhafen bei einer erfolgreichen Bewerbung auf der einen Seite die Option offengehalten, der seit Jahren verfolgten und mehrfach bekräftigten Zielsetzung eines örtlich organisierten Stromnetzbetriebes mit lokaler Wertschöpfung weiterhin nachzukommen und es ermöglicht auf der anderen Seite in einem ersten Zuge die Nutzung von Gewinnen aus der Stromerzeugung zur Abdeckung der bisher aufgelaufenen Verluste des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen.

Für die Umsetzung dieser Empfehlungen wären mehrere teilweise Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung erforderlich, und zwar:

- **Beschluss über die Ausschreibung der Stromnetzkonzession für das Stadtgebiet Heiligenhafen zum 1. Januar 2016.**

(Nach erfolgloser Beendigung des ordentlichen Rechtsweges vor dem BGH ist eine erneute Vergabe der Stromnetzkonzession durchzuführen. Die Vergabe sollte dabei auch aus abrechnungstechnischen Gründen zum 1. Januar 2016 erfolgen.)

- **Beschluss darüber, dass die Stadt Heiligenhafen sich mit eigenen Stadtwerken an dem neuen Vergabeverfahren beteiligen wird.**
- **Beschluss über die Festlegung der beabsichtigten zukünftigen Struktur im Bereich „Netzbetrieb“ und „Stromerzeugung“.**

(Für die Bereiche „Netzbetrieb“ und „Stromerzeugung“ sind aus steuerlichen und anderen Gründen zwei Gesellschaften erforderlich, wobei die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) für den Netzbetrieb und die Rechtsform einer Personengesellschaft (KG) für die Stromerzeugung gewählt werden sollte.)

- **Grundsatzbeschluss über die Entwürfe der Gesellschaftsverträge für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG.**

(Die beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge orientieren sich selbstverständlich an den rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie greifen jedoch auch die spezifischen Erfordernisse in Heiligenhafen auf.

Beide Gesellschaften sollten neben den Sacheinlagen (Anlagevermögen des Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen) zunächst mit einer Bareinlage von jeweils 25.000,00 € ausgestattet werden. Über die endgültige Höhe und Zusammensetzung des Eigenkapitals der Gesellschaften ist z. B. in Abhängigkeit von den Bedingungen der beabsichtigten Beteiligung eines Dritten an der Netzgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Als Geschäftsführung für die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG ist die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH vorgesehen, die als Komplementärin auch das Haftungskapital der Gesellschaft stellt.

Als Geschäftsführung für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH sind zunächst die Herren Wohnrade und Gabriel vorgesehen. Die endgültige Zusammensetzung der Geschäftsführung ist mit dem an der Gesellschaft zu beteiligenden Partner abzustimmen.

Für beide Gesellschaften soll ein Aufsichtsrat gebildet werden, der jedoch gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist. Seitens der Werkleitung wird empfohlen, in beide Aufsichtsräte zunächst auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der HVB GmbH & Co. KG zu entsenden, um in der Anfangsphase die bewährten Strukturen nutzen zu können. Die endgültige Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Gesellschaften bleibt der weiteren Entwicklung insbesondere den Verhandlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Beteiligung an der Netzgesellschaft vorbehalten.)

- **Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung der Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH als erste Stufe des Zwei-Stufen-Modells.**

(Grundsätzlich besteht für Beteiligungen keine Ausschreibungsverpflichtung. Bei Vergabe von Stromnetzkonzessionen ist jedoch für die Fälle, in den sich auch eine kommunale Gesellschaft bewirbt, an der Dritte gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, das sogen. „Zwei-Stufen-Modell“ entwickelt worden. Danach wird von der Kommune in einem zweiten Schritt nicht nur die Stromnetzkonzession ausgeschrieben sondern in einem diesen vorangehenden ersten Schritt auch die Beteiligung an der eigenen Gesellschaft. Dieses Modell ist von den Beratern für den vorliegenden Sachverhalt ausdrücklich empfohlen worden.)

- **Beschluss über die Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein nach § 108 Abs. 1 GO im Hinblick auf die beabsichtigte Gründung der beiden Eigengesellschaften.**

(Nach § 108 Abs. 1 GO ist der Kommunalaufsichtsbehörde durch die Kommunen u. a. auch die Gründung von Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor der endgültigen Beschlussfassung anzuzeigen. Die Bedingungen für die Gründung von Eigengesellschaften sind in § 102 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 GO festgelegt und können im vorliegenden Fall erfüllt werden.)

- **Beschluss über die Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen der Stadtverwaltung und den Stadtwerken Heiligenhafen.**

(Entsprechend den Ausführungen zum sogen. Zwei-Stufen-Modell ist es nach Ansicht der Werkleitung zwingend erforderlich, die den notwendigen Beschlüssen der Stadtvertretung vorausgehenden Aufgaben, die mit den Verfahren zur Gründung der Eigengesellschaften, zur Ausschreibung der Beteiligung und der Vergabe der Stromnetzkonzession verbunden sind, ganz konsequent unterschiedlichen Organisationseinheiten zuzuweisen und diese damit organisatorisch und personell durchgehend zu trennen. Dadurch ist sichergestellt, dass Vorwürfe, die sich unter Umständen gegen die Objektivität und die Neutralität der Bearbeitung und der Ergebnisse richten könnten, ins Leere gehen.

Der Stadtverwaltung sollten vor diesem Hintergrund die folgenden Aufgaben übertragen werden:

Durchführung des Konzessionierungsverfahrens mit Ankündigung, Ausschreibung, Sichtung und Wertung der Bewerbungen und Ausarbeitung eines Vergabevorschlages für die Stadtvertretung unter Einbindung eines externen Beratungsunternehmens wegen der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die externe Beratung der Ausschreibung der Stromnetzkonzession schlägt die Werkleitung das Unternehmen GPP Göken, Pollak und Partner, Düsseldorf, vor.

Den Stadtwerken Heiligenhafen sollten die folgenden Aufgaben übertragen werden:

Vorbereitung der Neugründungen einschl. der Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO, Ausarbeitung der Kriterien für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH nach dem Zwei-Stufen-Modell, Sichtung und Wertung der Angebote und Ausarbeitung eines Vorschlages für die Stadtvertretung.)

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER STADT HEILIGENHAFEN

Die im Zusammenhang mit den Gründungen der beiden Eigengesellschaften entstehenden Kosten werden sich auf max. 10.000,00 € belaufen und sind von diesen Gesellschaften zu übernehmen.

Neben den Sacheinlagen in die Gesellschaften (Anlagevermögen des bisherigen Eigenbetriebes Stadtwerke Heiligenhafen) sind auch Bareinlagen der Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen erforderlich. In der Gründungsphase sind dafür je Gesellschaft 25.000,00 €, somit insgesamt 50.000,00 €, vorgesehen, die außerplanmäßig bereitgestellt werden müssten. Im Gegenzug für die Bareinlagen erhält die Stadt Heiligenhafen entsprechende Anteile an dem Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft.

Die Entwicklung der Höhe der Beteiligungen in der Zukunft hängt von der weiteren Entwicklung insbesondere in Bezug auf die beabsichtigte Beteiligung eines Dritten an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH ab.

Alle Veränderungen in dieser Hinsicht erfordern jedoch immer entsprechende Beschlüsse der Stadtvertretung. Eine Automatik, die zu einer Belastung des städtischen Haushaltes führen würde, existiert nicht.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG DER WERKLEITUNG

Das Strategiepapier der Stadtwerke Heiligenhafen in der Fassung vom 14. August 2014 und der darin niedergelegte Zeitplan für das weitere Vorgehen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2013 ist die Stromnetzkonzeption für das Stadtgebiet von Heiligenhafen im Jahre 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erneut auszuschreiben.

An dem erneuten Vergabeverfahren wird sich die Stadt Heiligenhafen mit eigenen Stadtwerken beteiligen.

Für die Bereiche „Netzbetrieb“ und „Stromerzeugung“ wird die aus der Anlage 1 zu diesem Beschluss ersichtliche Struktur beschlossen. Danach werden die Aufgaben des Netzbetriebes in der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und die Aufgaben der Stromerzeugung in der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG gebündelt.

Für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und die Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG stellen die diesem Beschluss als Anlagen 2 und 3 beigefügten Entwürfe der Gesellschaftsverträge die Grundlage für die weiteren Schritte dar, insbesondere für die Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 Abs. 1 GO.

Die beabsichtigte Beteiligung eines Dritten an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH ist im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens öffentlich auszuschreiben.

Die beabsichtigte Gründung der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG sind der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein gem. § 108 Abs. 1 GO unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach § 102 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 GO für eine Gründung der Gesellschaften vollumfänglich erfüllt sind.

Im Interesse einer durchgehenden organisatorischen und personellen Trennung der Aufgabenstellungen in dem Gesamtprozess wird die Stadtverwaltung mit folgenden Aufgabenbereichen betraut:

Durchführung des Konzessionierungsverfahrens mit Ankündigung, Ausschreibung, Sichtung und Wertung der Bewerbungen und Ausarbeitung eines Vergabevorschlages für die Stadtvertretung unter Einbindung eines externen Beratungsunternehmens wegen der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen.

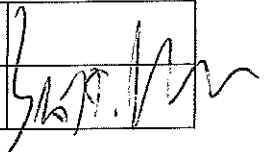
Für die externe Beratung der Ausschreibung der Stromnetzkonzession soll daher das Unternehmen GPP Göken, Pollak und Partner, Düsseldorf, gewonnen werden.

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit folgenden Aufgabenbereichen betraut:

Vorbereitung der Neugründungen einschl. der Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO, Ausarbeitung der Kriterien für eine Beteiligung an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH nach dem Zwei-Stufen-Modell, Sichtung und Wertung der Angebote und Ausarbeitung eines Vorschlages für die Stadtvertretung.

Die für die Bareinlagen in Höhe von jeweils 25.000,00 € bei der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH und der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG benötigten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.000,00 € werden gem. § 82 Abs. 1 GO im Haushaltsjahr 2014 außerplanmäßig bereitgestellt.

(Heiko Müller)
Bürgermeister

| | |
|--------------------------------------|---|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  |
| Werkleiter | |